

Beitragsordnung

Der Jahresbeitrag des Vereins ist sozial gestaffelt und orientiert sich an Ihren Brutto-Jahreseinnahmen. Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über die Beitragsstaffelung:

von	bis	netto	USt 19%	brutto
<i>alle Beträge in EUR</i>				
0	10.000	38,66	7,34	46,00
10.001	20.000	57,14	10,86	68,00
20.001	30.000	75,63	14,37	90,00
30.001	38.000	94,12	17,88	112,00
38.001	46.000	112,61	21,39	134,00
46.001	52.000	131,09	24,91	156,00
52.001	60.000	149,58	28,42	178,00
60.001	68.000	168,07	31,93	200,00
68.001	76.000	186,55	35,45	222,00
76.001	84.000	205,04	38,96	244,00
84.001	100.000	223,53	42,47	266,00
100.001	115.000	242,02	45,98	288,00
115.001	130.000	260,50	49,50	310,00
130.001	145.000	278,99	53,01	332,00
145.001	160.000	297,48	56,52	354,00
ab 160.001		319,33	60,67	380,00
Aufnahmegebühr:				0,00

Mitarbeiter und Beratungsstellenleiter des Vereins können von der jährlichen Beitragszahlung mit Zustimmung des Vorstands ausgenommen werden.

Für passive Mitglieder des Vereins besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Die Höhe der Beiträge einer Fördermitgliedschaft ist im Einzelfall mit dem Vorstand abzustimmen.

Neumitglieder des Vereins zahlen grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag. Die Beiträge sind bei Neuaufnahme sofort und bei laufender Mitgliedschaft jeweils zum 15.1. eines Jahres fällig. Die Beiträge sind nur dann satzungsmäßig entrichtet, wenn sie fristgerecht auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.

Die Mitglieder haben erst nach Entrichtung des jährlichen Mitgliedsbeitrags Anspruch auf Beratung.

Sind bei Neuaufnahme mehrere Steuererklärungen zu erstellen, bemisst sich der Beitrag für dieses Jahr nach der Summe der Brutto-Jahreseinnahmen für die zugrundeliegenden Jahre.

Bei Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnerschaften, die zusammenveranlagt werden können, werden die Brutto-Jahreseinnahmen zusammengerechnet – beide Ehegatten bzw. Lebenspartner werden Mitglied.

Die Brutto-Jahreseinnahmen des Mitglieds – und ggf. seines Ehegatten – sind wichtig, um den jährlichen Mitgliedsbeitrag festsetzen zu können. Diese Einnahmen umfassen die zuletzt bekannten beratungsfähigen steuerpflichtigen und steuerfreien Einnahmen nach § 4 Nr. 11 StBerG aus sämtlichen Einkunftsarten und die Lohnersatzleistungen. Dies sind beispielsweise:

- Bruttoarbeitslohn nach Lohnsteuerbescheinigung(en) einschließlich außerordentliche Einnahmen und Versorgungsbezüge
- sonstige Entschädigungen nach § 24 Nr. 1a und 1b EStG (z. B. Vorruhestandsgelder), soweit nicht im Bruttoarbeitslohn erhalten
- steuerfreie Einnahmen (ohne Erstattungen von Werbungskosten); z. B. Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 3 Nr. 1a EStG, Rentenabfindungen § 3 Nr. 3 EStG, Bezüge nach § 3 Nr. 6 EStG, Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 und 26a EStG, Leistungen nach § 3 Nr. 27 EStG, Kaufkraftausgleich nach § 3 Nr. 64 EStG, Auslandsverwendungszuschlag nach § 58a Bundesbesoldungsgesetz, Arbeitslohn nach DBA und Auslandstätigkeits-Erlass, Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, Zuschläge nach § 3b EStG
- pauschal versteuerte Einnahmen
- Leistungen nach § 32b EStG, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen
- steuerfreie und steuerpflichtige Renteneinnahmen (nicht nur der Besteuerungsanteil / Ertragsanteil)
- Unterhaltsleistungen nach § 22 Nr. 1a EStG, Einnahmen aus Versorgungsleistungen nach § 22 Nr. 1b EStG, Einnahmen aus Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 22 Nr. 1c EStG sowie Einnahmen aus gelegentlichen Vermittlungen und Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG
- Einnahmen aus Kapitalvermögen (auch im Falle der Abgeltungsteuer)
- Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung

Im Falle eines Zahlungsverzugs erfolgt die erste Mahnung durch einfachen Brief und Mahnkosten in Höhe von 2 €. Mit der zweiten und dritten Mahnung sind jeweils Gebühren in Höhe von 4 € und 10 € verbunden. Danach erfolgt der gerichtliche Einzug der Forderung.

Die Beitragsordnung gilt bis eine neue Beitragsordnung eingesetzt wird.